

Evaluierungsplan zum Förderprogramm „Transformation der Industrie“

Beilage zu den Förderungsrichtlinien 2024 für die Transformation der
Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2024.

Inhalt

1 Hintergrund.....	5
2 Ziele.....	6
3 Evaluierungsfragen.....	7
Direkte Auswirkungen auf Beihilfeempfänger.....	7
Indirekte Auswirkungen der Beihilfe.....	8
Angemessenheit und Geeignetheit der Beihilfe.....	8
4 Ergebnisindikatoren.....	10
5 Methoden für die Durchführung der Evaluierung.....	13
Schritte zur Wahl der Methode.....	13
Schritt 1: Wahl der Periode vor und nach Umsetzung der Beihilfemaßnahme „Transformation der Industrie“.....	13
Schritt 2: Identifizierung der gemeinsamen Trends und Annahmen.....	14
Schritt 3: Abschätzung des Effekts.....	14
Identifizierung der Kontrollgruppe.....	15
Identifikationsstrategie für die Evaluierung des kausalen Effekts.....	15
Behebung des Problems der auswahlbedingten Verzerrung.....	16
Herausforderungen und Behebung.....	17
6 Datenerhebung.....	18
Datenerhebung von Beihilfeempfänger:innen.....	18
Datenerhebung zu den Antragsteller:innen.....	18
Übermittlung von Angaben durch Antragsteller:innen (z.B. nach Umsetzung des Vorhabens).....	18
Abfrage von Informationen mittels Interview oder Umfrage im Rahmen des Evaluierungsprozesses.....	18
Erstellung der kontrafaktischen Fallkonstellation.....	19
Probleme der kurzfristigen Datenverfügbarkeit.....	19
Häufigkeit der Datenerhebung.....	20
Datenschutz.....	20
Umfragen.....	21
7 Zeitlicher Rahmen für die Evaluierung.....	22
Zeitplan.....	22
Mögliche Herausforderungen des Evaluierungszeitplans.....	23

8 Evaluierungsgremium	24
Kriterien	24
Ad 1 Angebotspreis	25
Ad 2 Fachliche Qualifikation der ausführenden Personen	25
Ad 3 Prüfkonzept.....	25
Ad 4 Vorgesehener Zeitaufwand.....	25
Unabhängigkeit des Evaluierungsgremiums	26
Erfahrungen und Kompetenzen des Evaluierungsgremiums.....	27
Leitung und Monitoring der Evaluierung	28

1 Hintergrund

Mit der Verankerung der „Transformation der Industrie“ im Umweltförderungsgesetz (UFG) wurde ein finanzieller Rahmen geschaffen, um transformative Investitionen in Richtung Klimaneutralität von Unternehmen am Standort Österreich auch langfristig fördern zu können. Diese zusätzliche Förderungsschiene ergänzt die bestehenden Klimaschutzförderungen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Innovation, Mobilität und Technologie (BMK) sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und soll primär transformative Großprojekte zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen unterstützen.

Die Umstellung von industriellen Prozessen sowie der Aufbau der entsprechenden Werksinfrastruktur erfordern einen hohen Investitionsaufwand, erhöhte laufende Kosten sowie frühzeitige Planungssicherheit. Die Technologien, die den Pfad der Industrie hin zur Klimaneutralität ebnen sind weitestgehend vorhanden, sodass die Weichenstellungen für die industrielle Transformation bereits jetzt gestellt werden können.

Das Programm „Transformation der Industrie“ soll daher

- Investitionen in klimafreundliche Technologien und
- erhöhte laufende Kosten, die durch eine Umstellung und damit einhergehenden Investitionen in eine klimafreundliche Technologie entstehen,

unterstützen.

Gemäß der beihilferechtlichen Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen (KUBELL) ist eine Ex-Post Evaluierung dieses Förderprogramms durchzuführen und dazu ein Evaluierungsplan zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Evaluierungsplan wurde im Rahmen des Notifikationsprozesses bei der Europäischen Kommission durch die Europäische Kommission genehmigt. Die folgenden Inhalte kommen dieser Verpflichtung nach. Der folgende Evaluierungsplan beschreibt die Ziele des zu evaluierenden Förderprogramms, wie in Kapitel 2 dargelegt, und umfasst Evaluierungsfragen, die sich mit den direkten und indirekten Auswirkungen des Förderprogramms sowie der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Beihilfe befassen.

2 Ziele

Die Europäische Union hat sich das ehrgeizige Klimaschutzziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“), ausgedrückt in Kohlendioxidäquivalenten („CO₂e“), bis 2030 um mindestens 55 % zu reduzieren, um das Ziel bis 2050 klimaneutral zu werden, zu erreichen. Österreich hat sich auf nationaler Ebene das Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu werden.

Um diese Klimaziele zu erreichen, sind weitreichende Veränderungen in allen Wirtschaftszweigen erforderlich. Aufgrund der verbreiteten Nutzung von Technologien, die auf fossilen Brennstoffen basieren, sind solche Veränderungen insbesondere in der Industrie notwendig.

Das Ziel des Förderprogramms „Transformation der Industrie“ ist gemäß §23 Abs. 4 UFG *die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.*

Der Evaluierungsplan umfasst Evaluierungsfragen, die sich mit den direkten und indirekten Auswirkungen des Förderprogramms sowie der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilfe befassen.

3 Evaluierungsfragen

Basierend auf dem Ziel des Förderprogramms „Transformation der Industrie“ gem. §23 Abs. 4 UFG wurden folgende Evaluierungsfragen identifiziert.

3.1 Direkte Auswirkungen auf Beihilfeempfänger

3.1.1 Wie viel Treibhausgasemissionen konnten durch die Umsetzung der Vorhaben im Rahmen dieses Förderprogramms insgesamt und pro gefördertem Vorhaben eingespart werden?

Diese Frage adressiert das direkte Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

3.1.2 Konnten die Beihilfeempfänger aus eigener Sicht durch die Umsetzung der geförderten Vorhaben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten (national oder EU-Ebene) erlangen?

Diese Frage adressiert die Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes.

3.1.3 In wie weit können durch die Beihilfe und die Umsetzung der geförderten Vorhaben bestehende Arbeitsplätze gesichert bzw. zusätzliche Arbeitsplätze in Österreich gewonnen werden?

Diese Frage adressiert das Ziel der Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandorts.

3.1.4 Kam es durch die Umsetzung des eingereichten Vorhabens zu signifikanten technologischen Entwicklungen?

Diese Frage adressiert das Ziel der Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandorts.

3.1.5 Wie hoch ist der Anteil erneuerbaren Energieträger nach Umsetzung des Vorhabens am gegenständlichen Produktionsprozess?

Diese Frage adressiert das Ziel der Dekarbonisierung bis 2040.

3.2 Indirekte Auswirkungen der Beihilfe

3.2.1 Wurden durch die geförderten Vorhaben weitere klimafreundliche Vorhaben mit positiven Umwelteffekten in Unternehmen von Beihilfeempfänger oder Nicht-Beihilfeempfänger in Richtung klimafreundliches Wirtschaften getätigt?

Diese Frage adressiert das Ziel der Dekarbonisierung bis 2040.

3.2.2 Führt die Umsetzung der geförderten Vorhaben überwiegend zu einer Steigerung oder Minderung indirekten Emissionen¹?

Diese Frage adressiert das Ziel der Dekarbonisierung bis 2040.

3.3 Angemessenheit und Geeignetheit der Beihilfe

3.3.1 Hätten dieselben Treibhausgaseinsparungen mit einem anderen Förderinstrument erreicht werden können?

Diese Frage adressiert das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie der Wirkungsweise der Beihilfe.

¹ Scope 2 Emissionen, und Scope 3 Emissionen im Ausmaß der „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“, Definition gem. GHG Protocol: <https://ghgprotocol.org/standards>

3.3.2 Wie hoch ist der durchschnittliche Beihilfebetrug je eingesparter Tonne CO₂-eq je gefördertem Vorhaben und wie hoch ist der durchschnittlich angefragte Beihilfebetrug je eingesparter Tonne CO₂-eq der nicht geförderten Vorhaben?

Diese Frage adressiert das Ziel der Kosteneffektivität der Beihilfe.

3.3.3 Kann mit den bestehenden Instrumenten (CO₂-Preis bzw. Emissionshandelssystem) zum Zeitpunkt der Gestaltung dieses Förderprogramms, derselbe Effekt der geförderten Vorhaben zu einem günstigeren Preis pro Tonne CO₂-eq erreichen werden?

Diese Frage adressiert das Ziel der der Kosteneffektivität der Beihilfe.

4 Ergebnisindikatoren

Tabelle 1 Ergebnisindikatoren nach Evaluierungsfragen

Frage	Indikator	Quelle	Frequenz	Ebene	Gruppe
3.1.1	THG-Emissionseinsparung der Beihilfeempfänger	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Beihilfeempfänger (wenn Umsetzung des Vorhabens bereits gestartet), sonst Angabe prognostizierte THG-Einsparung gem. Förderantrag Abfrage bei Nicht-Beihilfeempfänger 	Jährlich bei Transformationszuschuss, bei Investitionszuschuss nach 1. Jahr nach Umsetzung	Unternehmens-ebene und nationale Ebene	Beihilfeempfänger und Nicht-Beihilfeempfänger
3.1.2	Anzahl Unternehmen, die angeben einen Wettbewerbsvorteil durch Umsetzung des Vorhabens zu haben bzw. Nicht-Beihilfeempfänge, die angeben einen Nachteil durch den Nichterhalt einer Beihilfe zu haben	Abfrage Beihilfeempfänger und Nicht-Beihilfeempfänger	Erhebung Zwischenbericht und Endbericht	Unternehmens-ebene und nationale Ebene	Beihilfeempfänger und Nicht-Beihilfeempfänger
3.1.3	Anzahl gesicherter bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze	Abfrage bei Beihilfeempfänger basierend auf Angaben in Förderantrag Nicht-Beihilfeempfänger: Angabe gem. Förderantrag	Vor und nach Umsetzung des Beihilfevorhabens bzw. im Rahmen des Zwischenberichts	Unternehmens-ebene	Beihilfeempfänger und Nicht-Beihilfeempfänger
3.1.4	Anzahl der Technologieentwicklungen durch die eingereichten Vorhaben	Förderantrag Beihilfeempfänger und Nicht-Beihilfeempfänger	Datenerfassung bei Prüfung des Förderantrags	Unternehmens-ebene und nationale Ebene	Beihilfeempfänger und Nicht-Beihilfeempfänger

Frage	Indikator	Quelle	Frequenz	Ebene	Gruppe
3.1.5	Anteil der erneuerbaren Energieträger je eingereichtem Vorhaben	Förderantrag sowie Abfrage Beihilfempfänger und Nicht-Beihilfempfänger	Zwischenbericht und Endbericht	Unternehmens-ebene	Beihilfempfänger und Nicht-Beihilfempfänger
3.2.1	Anzahl weiterer durchgeführter Vorhaben bzw. Aktivitäten in Richtung Klimaneutralität	Abfrage Beihilfempfänger und Nicht-Beihilfempfänger	Zwischenbericht und Endbericht	Unternehmens-ebene	Beihilfempfänger und Nicht-Beihilfempfänger
3.2.2	Voraus-sichtliche indirekte Emissionen durch die Umsetzung eingereichter Vorhaben	Förderantrag Beihilfempfänger und Nicht-Beihilfempfänger	Jährlich der neu eingereichten Vorhaben	Unternehmens-ebene	Beihilfempfänger und Nicht-Beihilfempfänger
3.3.1	Anzahl der Vorhaben, die in Abwesenheit dieses Förderprogramms bei einem anderen Förderprogramm das Vorhaben eingereicht und umgesetzt hätten	Abfrage Beihilfempfänger und Nicht-Beihilfempfänger	Zwischenbericht und Endbericht	Unternehmens-ebene	Beihilfempfänger und Nicht-Beihilfempfänger
3.3.2	Beihilfebeträg in Euro je eingesparter Tonne CO ₂ -eq je gefördertem und nicht-geförderten Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Abwicklungsstell, Angabe lt. Fördervertrag bei Investitionszuschuss bzw. jährlich errechneter Transformationszuschuss Nicht-geförderte Vorhaben: Angabe laut Förderantrag 	<ul style="list-style-type: none"> Investitionszuschuss: bei Endabrechnung Transformationszuschuss jährlich Nicht-geförderte Vorhaben: bei Antragstellung 	Unternehmens-ebene	Beihilfempfänger und Nicht-Beihilfempfänger
3.3.3	Vergleich CO ₂ -Preis bzw. ETS-Preis mit €/t CO ₂ -eq der eingereichten Vorhaben	Durchschnittlicher CO ₂ -Preis bzw. ETS Preis jeweils des Jahres der Ausschreibung	jährlich je eingereichter Vorhaben	nationale und EU Ebene	Beihilfempfänger und Nicht-Beihilfempfänger

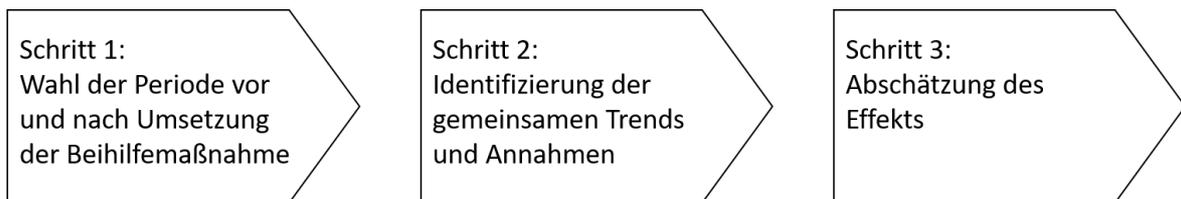
Es wurden jene Indikatoren gewählt, die es ermöglichen, die Auswirkung der Beihilfe vor dem Hintergrund der Zielerreichung dieses Förderprogramms „Transformation der Industrie“ bestmöglich zu evaluieren. Dabei ist darauf zu achten, dass nur jene Indikatoren gewählt wurden, über die auch voraussichtlich eine Datenerhebung durchgeführt werden kann. Dabei konzentrieren sich die Indikatoren auf die Vorhaben der Beihilfeempfänger und deren Auswirkung auf die Ziele dieses Förderprogramms sowie die Auswirkung der Abwesenheit einer Beihilfe für die Nicht-Beihilfeempfänger.

5 Methoden für die Durchführung der Evaluierung

Zur Evaluierung der kausalen Effekte der Beihilfe auf die Beihilfeempfänger sowie andere, indirekte Auswirkungen soll der Differenz-von-Differenz Ansatz herangezogen werden. Dabei sollen, die bei diesem Förderprogramm eingereichten Vorhaben vor und nach Umsetzung der Vorhaben evaluiert werden.

Schritte zur Wahl der Methode

Abbildung 1 Schritte der Evaluierungsmethode



Schritt 1: Wahl der Periode vor und nach Umsetzung der Beihilfemaßnahme „Transformation der Industrie“

Wahl der Periode vor Umsetzung der Beihilfemaßnahme

Hier werden die Aktivitäten der Beihilfeempfänger und Nicht-Beihilfeempfänger vor bzw. ohne Umsetzung der eingereichten Vorhaben betrachtet. Im Detail: welche fossile Aktivitäten mit welchen Technologien werden hier genutzt und welche Treibhausgasemissionen entstehen in welcher Höhe bzw. wie können diese reduziert werden. Diese Daten werden im Rahmen der Förderantragstellung von den Unternehmen an die Abwicklungsstelle übermittelt.

Wahl der Periode nach Umsetzung (bzw. für den Zwischenbericht während der Umsetzung) der Beihilfemaßnahme

Hier werden die Aktivitäten der Beihilfeempfänger und Nicht-Beihilfeempfänger nach deren Umsetzung der erfolgreichen Vorhaben betrachtet bzw. für jene Vorhaben, die keine Beihilfe erhalten wird abgefragt, ob das Vorhaben nicht, so wie geplant oder anders umgesetzt wurde.

Schritt 2: Identifizierung der gemeinsamen Trends und Annahmen

Die gemeinsamen Trends wurden so definiert, dass alle Unternehmen, die Vorhaben eingereicht haben, sowohl die, die eine Beihilfe erhalten haben als auch jene, die keine Beihilfe erhalten haben, von geänderten externen Rahmenbedingungen (national und auf EU-Ebene), beitragend zur Erreichung der nationalen und EU Ziele der Klimaneutralität (also allgemein der Reduktion von Treibhausgasemissionen), betroffenen sind. Dies betrifft beispielsweise auch die Änderungen der CO₂-Bepreisung (national und auf EU-Ebene), Änderungen des Emissionshandels und des ETS-Preises, Entwicklung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM), sowie die allgemein steigende Nachfrage nach grünen Produkten und somit klimafreundlichen Produktionsprozessen. Ebenfalls umfasst ist hier der allgemeine Ausbau der erneuerbaren Energie. Von diesen Effekten sind sowohl die Beihilfeempfänger als auch die Kontrollgruppe (=Nicht-Beihilfeempfänger) gleichermaßen betroffen bzw. beeinflusst.

Schritt 3: Abschätzung des Effekts

Als Effekt durch die Umsetzung der Beihilfemaßnahme wird angenommen, dass allgemein der Trend in Richtung klimaneutrale Produktionsprozesse und Reduktion von Treibhausemissionen gehen wird. Damit werden voraussichtlich viele Unternehmen ihre Produktionsprozesse langfristig umstellen. Dies wird auch bedingt sein durch den steigenden CO₂-Preis sowie der Gestaltung des Emissionshandels. Aufgrund des jedoch aktuell niedrigen CO₂-Preises und der bestehenden Gratiszuteilung von Emissionszertifikaten bzw. niedrigen ETS-Preises bietet dies für Unternehmen derzeit keinen ausreichenden Anreiz in klimafreundliche Vorhaben zu investieren. Durch die gegenständliche Beihilfemaßnahme ist daher davon auszugehen, dass es gelingt, die Transformation wesentlich zu beschleunigen und das Risiko klimafreundlicher Investitionen zu unterstützen.

Identifizierung der Kontrollgruppe

Als Kontrollgruppe sollen dabei Vorhaben herangezogen werden, die eingereicht wurden aber keine Beihilfe erhalten haben. Hier sind die gleichen Voraussetzungen gegeben als für jene Vorhaben, die eine Beihilfe erhalten haben. Der einzige Unterschied stellt hier das Vorhandensein der Beihilfe dar. Somit können über eine definierte Periode (siehe Schritt 1) hinweg die Effekte der Beihilfe identifiziert und evaluiert werden.

Im Falle einer hohen Anzahl an Vorhaben von Nicht-Beihilfeempfängern (=Kontrollgruppe), kommt das „Regressions-Diskontinuität-Design“ (kurz: RD) zur Anwendung indem sodann jene Vorhaben als Kontrollgruppe gewählt werden, die im Rahmen der Punktebewertung der Förderanträge dem letzten erfolgreichen Vorhaben nachgereiht sind. Im Rahmen dieses Förderprogramms bildet hier die Diskontinuität, die je Ausschreibung verfügbaren Fördermittel und Anzahl der erfolgreichen Förderwerber, die eine Beihilfe erhalten, ab. Die eingereichten Förderanträge werden dabei anhand einer Punktevergabe bewertet und absteigend gereiht. All jene Förderanträge sind erfolgreich, die sich im Rahmen des verfügbaren Fördervolumens befinden, all jene darunter, erhalten keine Förderung. Da der Ansatz zur Zusage einer Förderung anhand eines Punktesystems durchgeführt wird und daher nur jene Unternehmen berücksichtigen, die auch einen Förderantrag stellen, gehen wir hier von einer „scharfen“ RD-Analyse aus.

Es wurden Vorhaben als Kontrollgruppe identifiziert, da es aufgrund der begrenzten Anzahl unterschiedlicher Unternehmen in gleichen oder ähnlichen Sektoren schwierig ist, diese miteinander zu vergleichen und Effekte durch die Beihilfemaßnahme zu evaluieren. Diese Hürde scheint bei dem Vergleich von Vorhaben nicht gegeben und ein aussagekräftigeres Ergebnis hinsichtlich der Erreichung der Ziele dieses Förderprogramms erreichbar zu sein. So lässt sich auch eine größere Kontrollgruppe fassen, als das Heranziehen von Unternehmen per se.

Identifikationsstrategie für die Evaluierung des kausalen Effekts

Das Ziel dieses Förderprogramms ist die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen am Standort Österreich, um so zur Dekarbonisierung der Wirtschaftsbereiche sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen. Dabei sind u.a. die

Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Umsetzung von eingereichten Vorhaben sowie stellvertretend für die Beurteilung der Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes der geschaffene Wettbewerbsvorteil oder gehaltene bzw. neu geschaffene Arbeitsplätze die wichtigsten Faktoren.

Wie bereits in Punkt 5.1 erläutert stellen dabei eingereichte Vorhaben, die keine Beihilfe erhalten haben, die Kontrollgruppe dar. Hier kann sichergestellt werden, dass sich die externen Rahmenbedingungen sowohl für die Vorhaben der Beihilfeempfänger als auch die Vorhaben der Nicht-Beihilfeempfänger gleichermaßen auswirken. Rein die Beihilfe lässt also Schlüsse ziehen, wie sich das Verhalten durch die Beihilfe ändert.

Dabei ist aufgrund der allgemeinen Tendenz Richtung Klimaneutralität und Reduktion von Treibhausgasemissionen auf nationaler und EU-Ebene, sowie durch (jedoch nur sehr langsam) steigende CO₂-Preise und ETS-Preise davon auszugehen, dass Unternehmen Schritte in Richtung Dekarbonisierung setzen werden. Der Anreiz ist jedoch aktuell nicht hoch genug bzw. die wirtschaftlichen Unsicherheiten durch hohe Investitionskosten und Betriebskosten zu groß, weshalb diese Transformation aufgeschoben wird, bis die fossile Technologie teurer wird als die klimafreundliche Technologie. Diese Entwicklung lässt sich jedoch zeitlich schwer abschätzen und ist in näherer Zukunft nicht zu erwarten. Aus diesem Grund soll durch dieses Förderprogramm die Transformation beschleunigt und zeitnah eingeleitet werden vor dem Hintergrund des nationalen (2040) und europäischen (2050) Ziels der Klimaneutralität.

Der Vergleich der geförderten und nicht-geförderten Vorhaben lässt auf das geänderte bzw. weitergeführte Verhalten schließen, wenn eine bzw. keine Beihilfe für das Vorhaben gewährt wird.

Behebung des Problems der auswahlbedingten Verzerrung

Alle Vorhaben (ob Beihilfe erhalten oder nicht) sind von den gleichen externen Rahmenbedingungen betroffen. Als Kontrollgruppe dienen daher alle Vorhaben, die bei den jeweiligen Ausschreibungen eingereicht wurden, jedoch keine Beihilfe erhalten haben. Dabei werden jene erfolgreichen Vorhaben mit jenen am besten vergleichbaren nicht-erfolgreichen Vorhaben verglichen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die auswahlbedingte Verzerrung gering sein wird.

Herausforderungen und Behebung

Eine zentrale Herausforderung stellen die über den Zeitraum des Förderprogramms geplanten mehreren kompetitiven Ausschreibungen zur Vergabe der Beihilfemittel dar. Zum einen birgt ein kompetitives Ausschreibungsverfahren die Gefahr, dass durch nicht genügend Wettbewerb die Ausschreibung aufgehoben werden kann und damit keines der Vorhaben gefördert werden kann. In diesem Fall wird beabsichtigt bei einer folgenden Ausschreibung durch Reduzierung der für diese zukünftige Ausschreibung zur Verfügung stehenden Mittel beabsichtigt, einen Wettbewerb sicherzustellen. Somit kann bei Folgeausschreibungen mit Vorhaben gerechnet werden, die keine Beihilfe erhalten und damit die Kontrollgruppe darstellen können.

Durch die Möglichkeit, bei künftigen Ausschreibungen das gleiche Vorhaben erneut einzureichen, besteht die Herausforderung, dass am Ende der Periode keine repräsentative Kontrollgruppe mehr gebildet werden kann. Dem soll damit begegnet werden, indem je Ausschreibung eine eigene Kontrollgruppe von erfolgreichen und nicht-erfolgreichen Vorhaben gebildet wird und diese sodann über einen definierten Zeitraum miteinander verglichen werden. So kann auch sichergestellt werden, dass je Gruppe von Beihilfeempfängern und Kontrollgruppe je Ausschreibung die gleichen Rahmenbedingungen im jeweiligen Betrachtungsjahr der Evaluierung herrschen.

6 Datenerhebung

Datenerhebung von Beihilfeempfänger:innen

(siehe auch Angaben in Kapitel 4 Tabelle 1)

Datenerhebung zu den Antragsteller:innen

Angaben im Förderantrag durch Antragsteller:innen (z.B. Standort, bisherige Aktivitäten und verwendete fossile Technologie inkl. Angaben zum verwendeten Treibstoff, bisherige THG-Emissionen der letzten 10 Betriebsjahre (oder seit Errichtung der Anlage, falls die Anlage kürzer als 10 Jahre in Betrieb ist), geplante THG-Einsparungen etc.), Ermittlung der tatsächlichen Förderhöhe (bei Investitionszuschuss Angabe durch den Antragsteller im Förderantrag, bei Transformationszuschuss jährliche Ermittlung durch Abwicklungsstelle basierend auf Berechnungsformel gem. Anhang der Förderungsrichtlinie)

Übermittlung von Angaben durch Antragsteller:innen (z.B. nach Umsetzung des Vorhabens)

Jährliche tatsächliche THG-Einsparungen, Einsatz des/der erneuerbaren Energieträger(s), gesicherte und zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze

Abfrage von Informationen mittels Interview oder Umfrage im Rahmen des Evaluierungsprozesses

Angaben zum Wettbewerbsvorteil, Angaben zu Arbeitsplätzen, mögliche weitere klimafreundliche Vorhaben, Umsetzung der Vorhaben durch andere Förderprogramme

Die von den Förderungsnehmer:innen zu übermittelnden Daten werden im Fördervertrag festgelegt und sind daher Vertragsbestandteil und zwingend zu übermitteln.

Erstellung der kontrafaktischen Fallkonstellation

Als Kontrollgruppe dienen jene Vorhaben, die bei diesem Förderprogramm eingereicht wurden, jedoch keine Beihilfe erhalten haben. Aufgrund der Wahl der nicht-erfolgreichen Vorhaben als Kontrollgruppe besteht ein einheitlicher Zugang zu den Daten der Beihilfeempfänger und der Kontrollgruppe, da beide Gruppen im Rahmen der Förderantragstellung die gleichen Angaben an die Abwicklungsstelle übermitteln müssen. Die Angaben zum Standort, den bisherigen Aktivitäten und verwendeten fossilen Technologien inkl. den Angaben zum verwendeten Treibstoff, bisherige THG-Emissionen der letzten 10 Betriebsjahre (oder seit Errichtung der Anlage, falls die Anlage kürzer als 10 Jahre in Betrieb ist), die geplanten THG-Einsparungen etc. sind daher vergleichbar.

Um an Daten von Nicht-Beihilfeempfänger:innen zu gelangen, die nicht aus den Förderanträgen entnommen werden können, werden die nicht-erfolgreichen Antragsteller:innen in einem Zeitraum von 1-2 Jahren nach Antragstellung erneut kontaktiert und zu den benötigten Daten befragt (Abfrage der Nicht-Beihilfeempfänger:innen gem. Angaben Punkt 4.1 im Rahmen von Umfragen oder Interviews). Die Erlaubnis der Kontaktaufnahme wird im Rahmen der Fördereinreichung vom Antragsteller eingeholt.

Probleme der kurzfristigen Datenverfügbarkeit

Da es sich bei diesem Förderprogramm um große Industrievorhaben handelt, die auch nach Förderzusage eine gewisse Umsetzungszeit benötigen, werden vermutlich erst ab dem Jahr 2028 Daten zu den tatsächlichen Treibhausgaseinsparungen von den Unternehmen an die Abwicklungsstelle übermittelt. Die Daten, die man jedoch zur repräsentativen Evaluierung trotzdem auch kurzfristig heranziehen kann sind jene Daten, die die Förderungswerber im Rahmen des Förderansuchens nach einer einheitlichen Methodologie errechnet haben, welche Treibhausgaseinsparungen mit dem eingereichten Vorhaben über die ersten 10 Jahre Laufzeit voraussichtlich eingespart werden können.

Häufigkeit der Datenerhebung

Zur Häufigkeit der Datenerhebung siehe auch Kapitel 4 Tabelle 1.

Die meisten Daten werden bereits im Rahmen der Förderantragstellung von der Abwicklungsstelle gesammelt.

Beihilfeempfänger:innen sind verpflichtet, jährliche Berichte zum Umsetzungsstand ihres Vorhabens zu verfassen und darin auch Daten, wie die jährlich eingesparten Treibhausgasemissionen, zu erfassen. Im Rahmen des „Investitionszuschusses“ müssen diese Daten nach Umsetzung des Förderprogramms und einem einjährigen Betrieb durch eine:n externe:n Gutachter:in bestätigt werden. Im Rahmen des „Transformationszuschusses“ werden Daten zu u.a. Treibhausgaseinsparung, Energieverbrauch etc. jährlich durch eine:n externe:n Gutachter:in bestätigt und von den Fördernehmer:innen an die Abwicklungsstelle übermittelt.

Daten der Kontrollgruppe werden ebenfalls im Rahmen der Förderantragstellung erhoben sowie im Rahmen einer Befragung der Antragsteller:innen jeweils 1-2 Jahre nach der Fördereinreichung. Hier wird das Einverständnis zur Kontaktaufnahme im Rahmen der Förderantragstellung von den Antragsteller:innen eingeholt.

Zudem wird im Rahmen der Förderantragstellung von der Abwicklungsstelle darauf hingewiesen, dass mögliche Umfragen zu den Beihilfe- und Nicht-Beihilfeempfänger:innenn durchgeführt werden können.

Datenschutz

Personenbezogene Daten (wie Name, E-Mail Adresse und Telefonnummer), die im Zusammenhang mit der Abgabe eines Förderantrags bei der Abwicklungsstelle abgegeben werden, unterliegen grundsätzlich dem Datenschutz. Im Rahmen des Förderantrags, der online bei der Abwicklungsstelle zu stellen ist, stimmen die Förderwerber:innen zu, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Bewertung der Förderanträge und mit der Beihilfemaßnahme zusammenhängen Evaluierungen verwendet werden dürfen.

Im Fall einer positiven Förderentscheidung wird im Fördervertrag festgehalten, welche Daten unter welchen Voraussetzungen von den Beihilfeempfänger:innen im Zeitraum des Fördervertrags zu übermitteln sind und auch für Evaluierungen der Beihilfemaßnahme verwendet werden dürfen.

Ebenfalls im Rahmen der Förderantragstellung wird das Einverständnis jedes Antragstellers bzw. jeder Antragstellerin eingeholt, dass diese auch bei nicht erfolgreichem Förderantrag für Evaluierungszwecke kontaktiert werden dürfen. Dies bedarf der expliziten Zustimmung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

Umfragen

Es ist geplant im Rahmen der Evaluierung Umfragen bei Beihilfeempfänger:innen und Nicht-Beihilfeempfänger:innen durchzuführen. Dies soll zum Zwecke der Erhebung der Daten für die Indikatoren und Beantwortung der Evaluierungsfragen dienen.

7 Zeitlicher Rahmen für die Evaluierung

Das UFG sieht gem. §23 Abs. 4 vor, beginnend ab 2026 eine Evaluierung zu Wirkungsweisen und Kosteneffektivität der Förderungen, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes, durchzuführen. Es ist vorgesehen, diese nationale Vorgabe im Rahmen eines ersten Zwischenberichts gem. Abschnitt 5 ebenfalls abzudecken. Daraus ergibt sich, dass ein Zwischenbericht im Jahr 2026 und der Endbericht 2030 der Kommission vorgelegt werden.

Zeitplan

- Laufend im Zeitraum des Förderprogramms: Erhebung relevanter Daten von der Abwicklungsstelle
 - Im Rahmen der Antragsunterlagen (z.B. bisherige THG-Emissionen, Art der Technologieumstellung, geplante Kosten etc.)
 - Übermittlung von Daten gem. Fördervertrag von Beihilfeempfänger an Abwicklungsstelle (jährliche THG Emissionen)
- Q3 2025 Ausschreibung und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers als unabhängiger Sachverständiger zur Durchführung der Evaluierung gem. Evaluierungsplan
- Q4 2025 Start der Datenerhebung für Zwischenbericht durch Wirtschaftsprüfer
 - Auswertung der Daten der Beihilfeempfänger von Abwicklungsstelle
 - Auswertung der Daten der „Kontroll-Gruppe“ (z.B. aus Förderantrag, Befragungen, Statistiken, etc.)
 - Durchführung und Auswertung einer anonymisierten Umfrage zu bereits durchgeführten Ausschreibungen
- Q3 2026 Übermittlung Zwischenbericht an Europäische Kommission
- Q1 2029 Ausschreibung und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
- Q2 2029 Start der Datenerhebung durch Wirtschaftsprüfer für Endbericht
- Q1 2030 Übermittlung Endbericht an EK

Der abschließende Evaluierungsbericht wird 9 Monate vor Ende der Laufzeit des Förderprogramms im Jahr 2030 vorgelegt, d.h. spätestens am 31. März 2030.

Mögliche Herausforderungen des Evaluierungszeitplans

Da es sich bei dem Programm „Transformation der Industrie“ um große, transformative Vorhaben handelt, kann es bei der Umsetzung dieser Vorhaben durchaus zu unerwarteten Verzögerungen kommen. Der Hauptindikator dieses Förderprogramms ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Umsetzung solcher transformativer Vorhaben. Wenn es zu einer Verzögerung in der Umsetzung kommt, werden auch die Daten zur Treibhausgaseinsparung erst verspätet gemessen und eingemeldet werden können. Hier kann es also zu Verzögerungen bei der Datenerhebung kommen.

8 Evaluierungsgremium

Zeitliche Planung siehe Kapitel 7.

Die Vergabe an ein Evaluierungsgremium erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, für Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung (§ 47 BVerG 2018) und den dazu ergangenen Verordnungen.

Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß folgender Kriterien erteilt (siehe im Detail unter Punkt 3.7):

1. Angebotspreis
2. Fachliche Qualifikation der ausführenden Personen
3. Prüfkonzert
4. Vorgesehener Zeitaufwand

Kriterien

Anhand der nachstehenden Kriterien wird die Bewertung der Angebote durchgeführt. Generell gilt, je besser die Bewertung ist, desto höher ist die für jedes einzelne Kriterium zu vergebende Punktezah. Die pro Kriterium vergebene Punktezah wird mit der in Prozenten angegebenen Gewichtung multipliziert (Ergebniszah). Die Reihung der Angebote erfolgt sodann anhand der höchsten Ergebniszah.

Tabelle 2 Auswahlkriterien Evaluierungsgremium

Kriterien	Gewichtung
Angebotspreis	40 %
Fachliche Qualifikation der ausführenden Personen	30 %
Prüfkonzert	20 %
Vorgesehener Zeitaufwand je Leistungselement	10 %

Ad 1 Angebotspreis

Von den zu bewertenden Angeboten wird der Mittelwert der Preise (M) berechnet. Anschließend wird ein Bewertungspreisband um diesen Mittelwert von $M \times 50\%$ (10) bis $M \times 150\%$ (Punkteanzahl 0) ermittelt. Die Punkteanzahl des Bieters ergibt sich aus seiner relativen Lage im Preisband aufgrund der beschriebenen Berechnung.

Ad 2 Fachliche Qualifikation der ausführenden Personen

Die fachliche Eignung der, die Evaluierung durchführenden Personen wird sowohl anhand der fachlichen Eignung an sich als auch anhand der Zweckmäßigkeit der für die jeweilige Evaluierungshandlung eingesetzten Personen bewertet (0 bis 10).

Ad 3 Prüfkonzept

Die Qualität des Evaluierungskonzepts wird anhand der untersuchten Fragestellungen und der anzuwendenden Prüfmethode beurteilt. Je relevanter die Fragestellungen für die mit der Prüfung angestrebten Ergebnisse, desto höher die Punktezahl (0 bis 10).

Ad 4 Vorgesehener Zeitaufwand

Die Bewertung des Zeitaufwandes erfolgt anhand der Zweckmäßigkeit des für die Evaluierung insgesamt sowie für die einzelnen Evaluierungshandlungen vorgesehenen Zeitaufwandes (0 bis 10).

Unabhängigkeit des Evaluierungsgremiums

Als Evaluierungsgremium wird eine externe Stelle im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens beauftragt. Im Rahmen der Beauftragung hat die evaluierende Stelle eine Unabhängigkeitserklärung inkl. Ausschluss von Interessenskonflikten zu bestätigen.

In folgenden Fällen ist ein Interessenkonflikt jedenfalls gegeben, wenn Personen im Evaluierungsgremium:

Direktor/Leiter, Treuhänder, Partner oder Teil des Managements von einem Unternehmen, das Teil der Projekteinreichung (Förderwerber, Tochterunternehmen, andere involvierte Teilnehmer) ist, angestellt oder unter Vertrag bei einem Unternehmen, das Teil einer Projekteinreichung ist (Förderwerber, Tochtergesellschaft, Subunternehmer oder anderwärtig involviert), oder in einem sonstigen wirtschaftlich oder finanziellen direkten Abhängigkeitsverhältnis steht, oder mit oben genannten Positionen in einer familiären Nahbeziehung steht.

Weiters wird aufgrund möglicher Interessenskonflikte auch jene:r Wirtschaftsprüfer:in ausgeschlossen, der:die gem. UFG die Abwicklungsstelle prüft.

Um einen Interessenskonflikt gänzlich ausschließen zu können, ist das Evaluierungsgremium dazu verpflichtet, eine eidesstattliche Erklärung („Selbsterklärung“) zu unterzeichnen die besagt, dass kein Interessenskonflikt (Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung) im Zusammenhang mit dem Programm „Transformation der Industrie“ sowie darin geförderten Vorhaben vorliegt. Sollte im Rahmen der Tätigkeit (Einsicht der Unterlagen, Bewertung, Jurierung, etc.) ein Interessenskonflikt auftreten, ist dies sofort bekanntzugeben.

Erfahrungen und Kompetenzen des Evaluierungsgremiums

Die notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen werden in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt und sind im Rahmen der Angebotslegung von den potenziellen Evaluierungsgremien darzustellen. Diese werden in Folge vom Auftraggeber gemeinsam mit den weiteren Auswahlkriterien bewertet. Die Angebote werden sodann nach Punktevergabe gereiht und das bestgereichte Angebot beauftragt.

Diese können u.a.

- Erfahrung iZm:
 - Nationalen und europäischen Klima- und Energiezielsetzungen, insbes. betreffend Reduktion von Treibhausgasemissionen
 - Evaluierungen von (klima- und energierelevanten) nationalen und EU-Förderinstrumenten
 - Dekarbonisierung der Industrie von Vorteil
 - Österreichischer Wirtschaftsstandort
- Kompetenz betreffend:
 - Allgemeine Evaluierungsmethoden
 - Durchführung und Auswertung von Umfragen
 - Datenanalyse
 - Sammeln und Auswerten von Daten

beinhalten.

Leitung und Monitoring der Evaluierung

Die Bewilligungsbehörde der Evaluierung ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Das BMK ist für die Ausschreibung und Beauftragung eines geeigneten und unabhängigen Evaluierungsgremiums verantwortlich. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass es keine Interessenskonflikte zwischen dem Evaluierungsgremium und des zu evaluierenden Programms und darin geförderten Vorhaben gibt.

Im Rahmen der Evaluierung stellt das BMK sicher, dass das Evaluierungsgremium Zugang zu allen notwendigen Datenquellen hat.

Zudem sind ein Kick-off Termin zwischen Evaluierungsgremium, Abwicklungsstelle und BMK sowie über den Evaluierungszeitraum regelmäßige Austauschtermine geplant.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at